



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Hölck (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Auswirkungen der Änderungen am Entwurf der der Regionalpläne Windenergie

1. Welche Tabu- und Abwägungskriterien wurden im Rahmen des zweiten Planentwurfes der Regionalpläne, Sachthema Windenergie, gegenüber dem ersten Planentwurf in welcher Weise verändert und wie begründet sich die Veränderung jeweils sachlich? Bitte synoptisch darstellen!

Antwort:

Änderungen des Kriterienkataloges sind ausführlich im gesamträumlichen Plankonzept erläutert, das die Landesregierung unter anderem im Internet unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergie veröffentlicht hat.

In Absprache mit den Fachbehörden wurden neben redaktionellen Änderungen die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Änderungen der weichen Tabukriterien und der Abwägungskriterien im Kriterienkatalog vorgenommen. Die harten Tabukriterien wurden nicht verändert. Gegenübergestellt ist die Definition des ersten Planentwurfes mit der des zweiten Planentwurfes. In der dritten Spalte ist eine kurze Begründung aufgeführt.

Weiche Tabukriterien 1. Entwurf	Weiche Tabukriterien 2. Entwurf	Begründung
In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume und Entwicklungs- und Entlastungsorte	Entwicklungs- und Entlastungsorte sollen als eigenständige regionale Zentren gestärkt und weiterentwickelt werden, um zu einer Entlastung der verdichteten Bereiche im Ordnungsraum um Hamburg bei-

		zutragen.
Straßenrechtliche Anbaubeschränkungen und planverfestigte Straßenbauplanungen	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und vordringlich von Bund und Land verfolgte Straßenbauplanungen	Anbaubeschränkungen an Autobahnen wurden herausgenommen und zum Abwägungskriterium heruntergestuft (s.u.). Berücksichtigt werden jetzt die im Bundesverkehrswegeplan 2030 und Bedarfsplan des Bundes benannten Projekte, Ausbaumaßnahmen vorhandener Straßen des Bundes sowie Neubaumaßnahmen des Landes.
Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 100 m zu Landesschutz- und Regionaldeichen	Landesschutz- und Regionaldeiche mit einem Abstand von 100 m	Mittel- und Binnendeiche waren bisher unter diesem Kriterium mit erfasst, sind aber jetzt eigenes Abwägungskriterium (s.u.), weil hier im Einzelfall geringere Abstände ausreichend sind.
Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	entfällt als Tabukriterium, wird Abwägungskriterium, s.u.	Einzelfallbetrachtung wird dem Belang besser gerecht und ermöglicht Ermessensspielräume.
3 bzw. 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe)	3.000 m bzw. 5.000 m Abstand zur archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu	Anpassung der Tabuabgrenzung ohne Beeinträchtigung des Kulturerbes aufgrund einer durchgeführten Sichtfeldstudie des Archäologischen Landesamtes.
Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks	Nordfriesische Halligen außerhalb des Nationalparks	Nordfriesische Inseln werden nicht mehr als weiches Tabukriterium, sondern als Abwägungskriterium berücksichtigt, um die jeweiligen Einzelfälle sowie den Altanlagenbestand besser berücksichtigen zu können.
Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG	Jetzt Abwägungskriterium, s.u.	Differenziertere Betrachtung, um mehr Abwägungsspielräume zu ermöglichen.
Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld	a) neues Tabukriterium: International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten b) neues Tabukriterium: 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld c) neues Abwägungskriterium:	Um den Anforderungen des Artenschutzes und der besonderen Bedeutung Schleswig-Holsteins für die Erhaltung der Arten gerecht zu werden, werden neben den international bedeutsamen Nahrungsflächen und Schlafplätzen auch die Flugkorridore zwischen diesen weiterhin als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Bezüglich Abwägungskriterium: s. u.

	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten	
Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche	3.000 m Abstand um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	Dieses und das vorgenannte bisherige Tabukriterium wird in weiche Tabukriterien für Zwergschwäne und Lachseeschwalben sowie in ein Abwägungskriterium für Gänse (siehe vorherige Zeile) und in ein weiches Tabu Kraniche gegliedert. Die Neustrukturierung der Kriterien sowie die Anpassung der Kulisse wird den tatsächlichen Schutzbelangen besser gerecht und eröffnet in einigen Fällen mehr Abwägungsspielräume.
Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland	Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland	Definition unverändert, aber Abgrenzung angepasst: bessere Berücksichtigung des Altanlagenbestandes im Rahmen der Abwägung.
Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten	a) Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten und Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, sowie FFH-Gebieten b) Umgebungsbereich von 300 m um den Nationalpark	Eine erneute fachliche Prüfung hat ergeben, dass bei den unter a) genannten Gebietskategorien ein Vorsorgeabstand von 200 m ausreichend ist.

Abwägungskriterien 1. Entwurf	Abwägungskriterien 2. Entwurf	Begründung
Nicht vorhanden	Abstandspuffer von 800 bis 1000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächen ausweisungen, im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 m	Das neue Abwägungskriterium soll der Freihaltung bislang unbebauter Räume um Siedlungen in besonderem Maße Rechnung tragen, indem das weiche Tabukriterium um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 m ergänzt wird, so dass im Einzelfall ein unbebauter Schutzbereich von insgesamt 1.000 m bestehen kann.
Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto- Flächen	Das Abwägungskriterium entfällt, die Schutzbelange werden in der Abwägung im Einzelfall berücksichtigt.	Aufgrund der sehr inhomogenen Datenlage ist eine landesweit einheitliche Berücksichtigung nicht möglich. Hinweise aus der Straßenbauverwaltung und von anderen

		TÖBs werden gleichwohl einbezogen.
Vorher weiches Tabu	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone an Bundesautobahnen	Kann im Einzelfall für WKA genutzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt ist. Beurteilung im Wesentlichen auf Grundlage von Gefährdungsgutachten.
Vorher weiches Tabu	Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Einzelfallbetrachtung wird dem Belang besser gerecht und ermöglicht Ermessensspielräume. Zudem liegt derzeit kein einheitlich validierter Datensatz vor.
Vorher weiches Tabu	Nordfriesische Inseln	Einzelfälle und Altanlagenbestand können besser berücksichtigt werden.
Vorher weiches Tabu	Mittel- und Binnendeiche	Abstände können geringer sein als bei Landesschutz- und Regionaldeichen. Sie können im Einzelfall, bezogen auf die jeweilige Vorrangfläche festgelegt werden.
Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze	Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze	Flächen in Platzrunden um Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände können als Vorranggebiet aufgenommen werden, wenn die Flächen innerhalb dieser Bereiche eine Vorbelastung durch WKA aufweisen.
Vorher weiches Tabu	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG	Unterscheidung in Verbundachsen von überregionaler Bedeutung und regionaler Bedeutung. Im Gegensatz zu den Schwerpunktbereichen können WKA in Verbundachsen eher mit den Schutzziele vereinbar sein. Einzelfallabwägung möglich
Umfassungswirkung, Riegelbildung	Umfassungswirkung, Riegelbildung	Das Bewertungsverfahren wurde überarbeitet und ist jetzt methodisch besser nachvollziehbar.
Nicht im Kriterienkatalog explizit benannt	Vorbelastete Räume	Sicherung von Freiräumen in durch Windkraft hochbelasteten Räumen.
Querungshilfen und damit verbundene Korridore	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	Ein vertiefendes Gutachten erlaubt jetzt eine differenziertere Betrachtung der betroffenen Bereiche und eröffnet neue Abwägungsspielräume.
Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um	a) 3 km Radius um Seeadlerhorste und Schwarzstorchhorste

Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten	Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste	te bleibt unverändert. b) im 1 km Radius um Weißstorchhorste und 1,5 km Radius um Rotmilanhorste folgende Differenzierung zugunsten des Altanlagenbestandes und größerer Abwägungsspielräume: Bei Weißstörchen soll Bereich bis 750 m von Windkraft freigehalten werden, Bereich 750 m bis 1.000 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden; bei Rotmilanen soll Bereich bis 1.000 m von Windkraft freigehalten werden, Bereich 1.000 m bis 1.500 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden.
Vorher weiches Tabu	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten	Das Abwägungskriterium umfasst zusätzliche Nahrungsgebiete überwiegend im Binnenland. Diese Flächen sind der Abwägung zugänglich, da sich im Gegensatz zum Zwergschwan, die Bestände der nordischen Gänse und des Singschwans in den letzten Jahren positiv entwickelt haben.
Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)	Kriterium wird gestrichen	Datenlage für die Begründung auf Regionalplanebene unzureichend. Prüfung muss im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.

2. Welche jeweiligen Auswirkungen auf die für Vorranggebiete denkbare Gesamtfläche hatten die einzelnen Änderungen? Bitte für jedes Kriterium einzeln darstellen!

Antwort:

Die „für Vorranggebiete denkbare Gesamtfläche“ ist gleichzusetzen mit der Potenzialfläche, die sich nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien ergibt. Insofern haben auch nur Änderungen an den Tabukriterien, nicht jedoch an den Abwägungskriterien, Einfluss auf die Abgrenzung der Potenzialfläche. In der nachfolgenden Tabelle ist aufgeschlüsselt, wie sich die einzelnen in der Antwort zu Frage 1 benannten Änderungen bei den weichen Tabukriterien auf die Potenzialfläche ausgewirkt haben. Bei den harten Tabukriterien hat es keine Änderungen gegeben. Die Gewinne bzw. Verluste beziehen sich jeweils nur auf das einzelne Kriterium. Eine Summenbildung mehrerer Kriterien ist nicht möglich, da sich die Kriterienkulissen zum Teil mehrfach überlagern.

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Gewinne an Potenzialfläche durch die Verlagerung von Kriterien vom weichen Tabu in die Abwägung sind nicht gleichzusetzen mit einem Gewinn an Vorranggebietsfläche, da der jeweilige Schutzbelang auch in den Abwägung berücksichtigt werden muss.

Eine Berechnung, welche Auswirkungen innerhalb der Potenzialfläche jedes einzelne Abwägungskriterium für die Vorranggebietskulisse hatte, ist nicht möglich, weil es sich bei den Abwägungsentscheidungen immer um Einzelfälle im Zusammenspiel aller auf der jeweiligen Fläche relevanten Abwägungskriterien handelt.

Weiches Tabukriterium	Gewinn Potenzialfläche in ha*	Verlust Potenzialfläche in ha*
In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume und Entwicklungs- und Entlastungsorte.	-	326
Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und vordringlich von Bund und Land verfolgte Straßenbauplanungen	496	-
Landesschutz- und Regionaldeiche mit einem Abstand von 100 m	0	0
Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	432	-
3.000 m bzw. 5.000 m Abstand zur archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu	-	245
Nordfriesische Halligen außerhalb des Nationalparks	668	-
Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG	6.783	-
International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld	-	4.027
3.000 m Abstand um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	1.076	-
Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn	156	-
Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten und Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, sowie FFH-Gebieten und Umgebungsbereich von 300 m um den Nationalpark	1.494	-

*bei den ha-Angaben handelt es sich um Näherungswerte

3. Welche neu vorgesehenen Vorranggebiete sind durch die Änderung der Entwürfe hinzugekommen, die im ersten Entwurf nicht vorgesehen waren? Welche sind komplett oder teilweise entfallen?

Antwort:

Im zweiten Planentwurf wurden 63 Vorranggebiete in einer Größenordnung von

insgesamt etwa 3.300 ha neu aufgenommen. 144 Vorranggebiete wurden insgesamt um etwa 2.700 ha erweitert. 71 Vorranggebiete mit etwa 2.800 ha sind vollständig und an 136 Vorranggebieten sind Teilstücke in einer Größenordnung von insgesamt etwa 3.900 ha entfallen. In 69 Fällen wurden an Vorranggebieten sowohl Erweiterungen als auch Verkleinerungen vorgenommen. Die Bezeichnungen der betroffenen Flächen sind in der beigefügten Liste im Anhang zu finden.

4. In wie vielen Fällen wurde der Abstand zu Wohnbebauung gegenüber dem ersten Planentwurf tatsächlich erhöht? In wie vielen Fällen gab es keine Veränderung?

Antwort:

Bei den Vorranggebieten des ersten Planentwurfes wurde an 175 Stellen der Abstand zu Siedlungsbereichen von 800 m auf 1.000 m zum zweiten Planentwurf erhöht, an 266 Stellen blieb er unverändert bei 800 m. Von den 63 Vorranggebieten, die neu in den zweiten Entwurf aufgenommen worden sind, sind bei 30 Vorranggebieten 1.000 m und bei 22 Vorranggebieten 800 m zur Anwendung gekommen. Bei den übrigen 11 Vorranggebieten wirken sich die Siedlungsabstände nicht aus.

5. In wie vielen Fällen und an welchen Orten wurden durch die Änderungen Ausnahmegenehmigungen für die Errichtung von Windkraftanlagen ermöglicht und in wie vielen Fällen und wo entfiel durch die Änderung des Entwurfes diese Möglichkeit?

Antwort:

Durch die Änderung der Gebietskulisse zum zweiten Entwurf liegen Standorte von 80 beantragten Windkraftanlagen in 36 Gemeinden erstmalig innerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete. Es handelt sich um Standorte in den folgenden Gemeinden:

Achtrup, Ahrensböök, Bondelum, Bosau, Bramstedtlund, Breitenfelde, Ellhöft, Gettorf, Göhl, Gönnebek, Harmsdorf, Hasenmoor, Hennstedt, Heringsdorf, Hollingstedt, Kaiser-Wilhelm-Koog, Krumstedt, Lensahn, Lindewitt, Neufeld, Neukirchen, Nortorf, Osdorf, Ostenfeld (Husum), Owschlag, Peissen, Ratekau, Schashagen, Steinburg, Struvenhütten, Struxdorf, Tensbüttel-Röst, Wangels, Westre, Wiemersdorf, Witzeze.

Damit wäre dort die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 18 a Abs. 2 LaplaG im Grundsatz möglich, wenn sich die entsprechenden Flächen nach der Auswertung der zweiten Anhörung erneut bestätigen. Die konkrete Ausnahmeprüfung dieser Anträge erfolgt erst zu diesem späteren Zeitpunkt, aktuell werden Anträge in diesen Flächen vorläufig zurückgestellt.

84 Standorte von beantragten Windkraftanlagen in 37 Gemeinden liegen nicht mehr innerhalb der Vorranggebiete. Es handelt sich um Standorte in den folgenden Gemeinden:

Ahrensböök, Bendorf, Bondelum, Bordelum, Bosau, Enge-Sande, Fehmarn, Föhren-Barl, Gönnebek, Haselund, Haßmoor, Heilshoop, Hörup, Jübek, Krummbek, Lentföhren, Lexgaard, Lindewitt, Medelby, Ratekau, Reußenköge, Risum-Lindholm, Rügge, Scharbeutz, Schülldorf, Schwartbuck, Sieverstedt, Silberstedt,

Sollwitt, Stockelsdorf, Struvenhütten, Süsel, Timmendorfer Strand, Wasbek,
Weddelbrook, Wesselburenerkoog, Wittbek.

Anlage: Flächenänderungen Vorranggebiete vom ersten zum zweiten Planentwurf Regionalplanung Windenergie

Vorranggebiet	Art der Veränderung
PR1_NFL_002	Flächenerweiterung
PR1_NFL_014	Flächenerweiterung
PR1_NFL_026	Flächenerweiterung
PR1_NFL_028	Flächenerweiterung
PR1_NFL_031	Flächenerweiterung
PR1_NFL_032	Flächenerweiterung
PR1_NFL_036	Flächenerweiterung
PR1_NFL_038	Flächenerweiterung
PR1_NFL_039	Flächenerweiterung
PR1_NFL_043	Flächenerweiterung
PR1_NFL_046	Flächenerweiterung
PR1_NFL_048	Flächenerweiterung
PR1_NFL_056	Flächenerweiterung
PR1_NFL_057	Flächenerweiterung
PR1_NFL_060	Flächenerweiterung
PR1_NFL_062	Flächenerweiterung
PR1_NFL_072	Flächenerweiterung
PR1_NFL_084	Flächenerweiterung
PR1_NFL_085	Flächenerweiterung
PR1_NFL_089	Flächenerweiterung
PR1_NFL_090	Flächenerweiterung
PR1_NFL_095	Flächenerweiterung
PR1_NFL_102	Flächenerweiterung
PR1_NFL_102	Flächenerweiterung
PR1_NFL_113	Flächenerweiterung
PR1_NFL_118	Flächenerweiterung
PR1_NFL_122	Flächenerweiterung
PR1_NFL_125	Flächenerweiterung
PR1_NFL_301	Flächenerweiterung
PR1_NFL_302	Flächenerweiterung
PR1_NFL_309	Flächenerweiterung
PR1_SLF_003	Flächenerweiterung
PR1_SLF_031	Flächenerweiterung
PR1_SLF_058	Flächenerweiterung
PR1_SLF_059	Flächenerweiterung
PR1_SLF_065	Flächenerweiterung
PR1_SLF_066	Flächenerweiterung
PR1_SLF_075	Flächenerweiterung
PR1_SLF_081	Flächenerweiterung
PR1_SLF_102	Flächenerweiterung
PR1_SLF_109	Flächenerweiterung
PR1_SLF_112	Flächenerweiterung
PR1_SLF_114	Flächenerweiterung

Vorranggebiet	Art der Veränderung
PR1_NFL_002	Verkleinerung
PR1_NFL_014	Verkleinerung
PR1_NFL_026	Verkleinerung
PR1_NFL_039	Verkleinerung
PR1_NFL_045	Verkleinerung
PR1_NFL_047	Verkleinerung
PR1_NFL_049	Verkleinerung
PR1_NFL_056	Verkleinerung
PR1_NFL_060	Verkleinerung
PR1_NFL_069	Verkleinerung
PR1_NFL_074	Verkleinerung
PR1_NFL_087	Verkleinerung
PR1_NFL_089	Verkleinerung
PR1_NFL_090	Verkleinerung
PR1_NFL_091	Verkleinerung
PR1_NFL_094	Verkleinerung
PR1_NFL_096	Verkleinerung
PR1_NFL_104	Verkleinerung
PR1_NFL_107	Verkleinerung
PR1_NFL_113	Verkleinerung
PR1_NFL_115	Verkleinerung
PR1_NFL_118	Verkleinerung
PR1_NFL_120	Verkleinerung
PR1_NFL_122	Verkleinerung
PR1_NFL_125	Verkleinerung
PR1_SLF_003	Verkleinerung
PR1_SLF_011	Verkleinerung
PR1_SLF_034	Verkleinerung
PR1_SLF_040	Verkleinerung
PR1_SLF_043	Verkleinerung
PR1_SLF_065	Verkleinerung
PR1_SLF_074	Verkleinerung
PR1_SLF_078	Verkleinerung
PR1_SLF_080	Verkleinerung
PR1_SLF_102	Verkleinerung
PR1_SLF_105	Verkleinerung
PR1_SLF_109	Verkleinerung
PR1_SLF_112	Verkleinerung
PR1_SLF_114	Verkleinerung
PR2_PLO_001	Verkleinerung
PR2_PLO_002	Verkleinerung
PR2_PLO_032	Verkleinerung
PR2_PLO_303	Verkleinerung

Vorranggebiet	Art der Veränderung
PR2_PLO_001	Flächenerweiterung
PR2_PLO_002	Flächenerweiterung
PR2_PLO_030	Flächenerweiterung
PR2_PLO_032	Flächenerweiterung
PR2_RDE_012	Flächenerweiterung
PR2_RDE_025	Flächenerweiterung
PR2_RDE_038	Flächenerweiterung
PR2_RDE_039	Flächenerweiterung
PR2_RDE_046	Flächenerweiterung
PR2_RDE_055	Flächenerweiterung
PR2_RDE_057	Flächenerweiterung
PR2_RDE_060	Flächenerweiterung
PR2_RDE_074	Flächenerweiterung
PR2_RDE_082	Flächenerweiterung
PR2_RDE_083	Flächenerweiterung
PR2_RDE_086	Flächenerweiterung
PR2_RDE_094	Flächenerweiterung
PR2_RDE_122	Flächenerweiterung
PR2_RDE_130	Flächenerweiterung
PR2_RDE_132	Flächenerweiterung
PR2_RDE_136	Flächenerweiterung
PR2_RDE_139	Flächenerweiterung
PR2_RDE_142	Flächenerweiterung
PR2_RDE_158	Flächenerweiterung
PR2_RDE_159	Flächenerweiterung
PR2_RDE_161	Flächenerweiterung
PR2_RDE_316	Flächenerweiterung
PR3_DIT_007	Flächenerweiterung
PR3_DIT_013	Flächenerweiterung
PR3_DIT_015	Flächenerweiterung
PR3_DIT_018	Flächenerweiterung
PR3_DIT_021	Flächenerweiterung
PR3_DIT_023	Flächenerweiterung
PR3_DIT_025	Flächenerweiterung
PR3_DIT_031	Flächenerweiterung
PR3_DIT_039	Flächenerweiterung
PR3_DIT_040	Flächenerweiterung
PR3_DIT_043	Flächenerweiterung
PR3_DIT_047	Flächenerweiterung
PR3_DIT_049	Flächenerweiterung
PR3_DIT_051	Flächenerweiterung
PR3_DIT_058	Flächenerweiterung
PR3_DIT_061	Flächenerweiterung
PR3_DIT_066	Flächenerweiterung
PR3_DIT_073	Flächenerweiterung
PR3_DIT_094	Flächenerweiterung
PR3_DIT_095	Flächenerweiterung

Vorranggebiet	Art der Veränderung
PR2_RDE_007	Verkleinerung
PR2_RDE_009	Verkleinerung
PR2_RDE_012	Verkleinerung
PR2_RDE_025	Verkleinerung
PR2_RDE_033	Verkleinerung
PR2_RDE_035	Verkleinerung
PR2_RDE_038	Verkleinerung
PR2_RDE_040	Verkleinerung
PR2_RDE_042	Verkleinerung
PR2_RDE_046	Verkleinerung
PR2_RDE_055	Verkleinerung
PR2_RDE_060	Verkleinerung
PR2_RDE_061	Verkleinerung
PR2_RDE_068	Verkleinerung
PR2_RDE_074	Verkleinerung
PR2_RDE_075	Verkleinerung
PR2_RDE_080	Verkleinerung
PR2_RDE_083	Verkleinerung
PR2_RDE_090	Verkleinerung
PR2_RDE_100	Verkleinerung
PR2_RDE_106	Verkleinerung
PR2_RDE_114	Verkleinerung
PR2_RDE_117	Verkleinerung
PR2_RDE_118	Verkleinerung
PR2_RDE_126	Verkleinerung
PR2_RDE_130	Verkleinerung
PR2_RDE_132	Verkleinerung
PR2_RDE_136	Verkleinerung
PR2_RDE_139	Verkleinerung
PR2_RDE_140	Verkleinerung
PR2_RDE_142	Verkleinerung
PR2_RDE_143	Verkleinerung
PR2_RDE_144	Verkleinerung
PR2_RDE_145	Verkleinerung
PR2_RDE_149	Verkleinerung
PR2_RDE_158	Verkleinerung
PR2_RDE_159	Verkleinerung
PR2_RDE_161	Verkleinerung
PR2_RDE_314	Verkleinerung
PR2_RDE_316	Verkleinerung
PR3_DIT_020	Verkleinerung
PR3_DIT_051	Verkleinerung
PR3_DIT_063	Verkleinerung
PR3_DIT_083	Verkleinerung
PR3_DIT_089	Verkleinerung
PR3_DIT_094	Verkleinerung
PR3_DIT_099	Verkleinerung

Vorranggebiet	Art der Veränderung
PR3_DIT_096	Flächenerweiterung
PR3_DIT_101	Flächenerweiterung
PR3_DIT_102	Flächenerweiterung
PR3_DIT_103	Flächenerweiterung
PR3_DIT_104	Flächenerweiterung
PR3_DIT_109	Flächenerweiterung
PR3_DIT_110	Flächenerweiterung
PR3_LAU_001	Flächenerweiterung
PR3_LAU_006	Flächenerweiterung
PR3_LAU_033	Flächenerweiterung
PR3_LAU_042	Flächenerweiterung
PR3_LAU_062	Flächenerweiterung
PR3_LAU_067	Flächenerweiterung
PR3_LAU_068	Flächenerweiterung
PR3_OHS_047	Flächenerweiterung
PR3_OHS_050	Flächenerweiterung
PR3_OHS_052	Flächenerweiterung
PR3_OHS_057	Flächenerweiterung
PR3_OHS_059	Flächenerweiterung
PR3_OHS_062	Flächenerweiterung
PR3_OHS_064	Flächenerweiterung
PR3_OHS_074	Flächenerweiterung
PR3_OHS_076	Flächenerweiterung
PR3_OHS_077	Flächenerweiterung
PR3_PIN_005	Flächenerweiterung
PR3_PIN_006	Flächenerweiterung
PR3_SEG_018	Flächenerweiterung
PR3_SEG_024	Flächenerweiterung
PR3_SEG_035	Flächenerweiterung
PR3_SEG_040	Flächenerweiterung
PR3_SEG_042	Flächenerweiterung
PR3_SEG_043	Flächenerweiterung
PR3_SEG_055	Flächenerweiterung
PR3_SEG_302	Flächenerweiterung
PR3_SEG_318	Flächenerweiterung
PR3_SEG_323	Flächenerweiterung
PR3_STE_004	Flächenerweiterung
PR3_STE_008	Flächenerweiterung
PR3_STE_012	Flächenerweiterung
PR3_STE_019	Flächenerweiterung
PR3_STE_022	Flächenerweiterung
PR3_STE_027	Flächenerweiterung
PR3_STE_049	Flächenerweiterung
PR3_STE_056	Flächenerweiterung
PR3_STE_059	Flächenerweiterung
PR3_STE_065	Flächenerweiterung
PR3_STE_069	Flächenerweiterung

Vorranggebiet	Art der Veränderung
PR3_DIT_100	Verkleinerung
PR3_DIT_103	Verkleinerung
PR3_DIT_107	Verkleinerung
PR3_LAU_006	Verkleinerung
PR3_LAU_042	Verkleinerung
PR3_LAU_062	Verkleinerung
PR3_LAU_068	Verkleinerung
PR3_OHS_005	Verkleinerung
PR3_OHS_047	Verkleinerung
PR3_OHS_050	Verkleinerung
PR3_OHS_057	Verkleinerung
PR3_OHS_059	Verkleinerung
PR3_OHS_063	Verkleinerung
PR3_OHS_064	Verkleinerung
PR3_OHS_068	Verkleinerung
PR3_OHS_074	Verkleinerung
PR3_OHS_081	Verkleinerung
PR3_PIN_009	Verkleinerung
PR3_SEG_003	Verkleinerung
PR3_SEG_018	Verkleinerung
PR3_SEG_024	Verkleinerung
PR3_SEG_027	Verkleinerung
PR3_SEG_028	Verkleinerung
PR3_SEG_029	Verkleinerung
PR3_SEG_035	Verkleinerung
PR3_SEG_040	Verkleinerung
PR3_SEG_042	Verkleinerung
PR3_SEG_043	Verkleinerung
PR3_SEG_055	Verkleinerung
PR3_SEG_056	Verkleinerung
PR3_SEG_302	Verkleinerung
PR3_SEG_318	Verkleinerung
PR3_SEG_323	Verkleinerung
PR3_STE_004	Verkleinerung
PR3_STE_008	Verkleinerung
PR3_STE_010	Verkleinerung
PR3_STE_022	Verkleinerung
PR3_STE_027	Verkleinerung
PR3_STE_041	Verkleinerung
PR3_STE_045	Verkleinerung
PR3_STE_046	Verkleinerung
PR3_STE_071	Verkleinerung
PR3_STE_072	Verkleinerung
PR3_STE_087	Verkleinerung
PR3_STE_089	Verkleinerung
PR3_STE_099	Verkleinerung
PR1_NFL_024	vollständiger Entfall

Vorranggebiet	Art der Veränderung
PR3_STE_072	Flächenerweiterung
PR3_STE_079	Flächenerweiterung
PR3_STE_083	Flächenerweiterung
PR3_STE_092	Flächenerweiterung
PR3_STE_094	Flächenerweiterung
PR3_STE_099	Flächenerweiterung
PR3_STE_100	Flächenerweiterung
PR1_NFL_003	neu im 2. Entwurf
PR1_NFL_406	neu im 2. Entwurf
PR1_NFL_414	neu im 2. Entwurf
PR1_SLF_073	neu im 2. Entwurf
PR1_SLF_110	neu im 2. Entwurf
PR1_SLF_401	neu im 2. Entwurf
PR2_PLO_005	neu im 2. Entwurf
PR2_PLO_302	neu im 2. Entwurf
PR2_PLO_306	neu im 2. Entwurf
PR2_RDE_026	neu im 2. Entwurf
PR2_RDE_029	neu im 2. Entwurf
PR2_RDE_064	neu im 2. Entwurf
PR2_RDE_104	neu im 2. Entwurf
PR2_RDE_301	neu im 2. Entwurf
PR2_RDE_404	neu im 2. Entwurf
PR3_DIT_009	neu im 2. Entwurf
PR3_DIT_028	neu im 2. Entwurf
PR3_DIT_065	neu im 2. Entwurf
PR3_DIT_067	neu im 2. Entwurf
PR3_DIT_409	neu im 2. Entwurf
PR3_DIT_418	neu im 2. Entwurf
PR3_DIT_419	neu im 2. Entwurf
PR3_LAU_014	neu im 2. Entwurf
PR3_LAU_041	neu im 2. Entwurf
PR3_LAU_063	neu im 2. Entwurf
PR3_LAU_311	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_010	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_012	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_015	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_021	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_025	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_028	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_029	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_033	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_035	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_037	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_040	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_041	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_072	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_406	neu im 2. Entwurf

Vorranggebiet	Art der Veränderung
PR1_NFL_051	vollständiger Entfall
PR1_NFL_052	vollständiger Entfall
PR1_NFL_075	vollständiger Entfall
PR1_NFL_092	vollständiger Entfall
PR1_NFL_105	vollständiger Entfall
PR1_NFL_106	vollständiger Entfall
PR1_SLF_002	vollständiger Entfall
PR1_SLF_056	vollständiger Entfall
PR1_SLF_095	vollständiger Entfall
PR1_SLF_108	vollständiger Entfall
PR1_SLF_111	vollständiger Entfall
PR1_SLF_301	vollständiger Entfall
PR1_SLF_313	vollständiger Entfall
PR2_PLO_004	vollständiger Entfall
PR2_PLO_006	vollständiger Entfall
PR2_PLO_031	vollständiger Entfall
PR2_RDE_001	vollständiger Entfall
PR2_RDE_003	vollständiger Entfall
PR2_RDE_017	vollständiger Entfall
PR2_RDE_036	vollständiger Entfall
PR2_RDE_037	vollständiger Entfall
PR2_RDE_051	vollständiger Entfall
PR2_RDE_062	vollständiger Entfall
PR2_RDE_072	vollständiger Entfall
PR2_RDE_102	vollständiger Entfall
PR2_RDE_125	vollständiger Entfall
PR2_RDE_147	vollständiger Entfall
PR2_RDE_153	vollständiger Entfall
PR2_RDE_155	vollständiger Entfall
PR2_RDE_157	vollständiger Entfall
PR2_RDE_160	vollständiger Entfall
PR2_RDE_313	vollständiger Entfall
PR2_RDE_317	vollständiger Entfall
PR3_DIT_038	vollständiger Entfall
PR3_DIT_306	vollständiger Entfall
PR3_DIT_315	vollständiger Entfall
PR3_DIT_316	vollständiger Entfall
PR3_LAU_005	vollständiger Entfall
PR3_LAU_052	vollständiger Entfall
PR3_LAU_056	vollständiger Entfall
PR3_LAU_058	vollständiger Entfall
PR3_LAU_061	vollständiger Entfall
PR3_OHS_023	vollständiger Entfall
PR3_OHS_055	vollständiger Entfall
PR3_OHS_065	vollständiger Entfall
PR3_OHS_073	vollständiger Entfall
PR3_OHS_078	vollständiger Entfall

Vorranggebiet	Art der Veränderung
PR3_OHS_420	neu im 2. Entwurf
PR3_OHS_421	neu im 2. Entwurf
PR3_PIN_001	neu im 2. Entwurf
PR3_SEG_012	neu im 2. Entwurf
PR3_SEG_013	neu im 2. Entwurf
PR3_SEG_032	neu im 2. Entwurf
PR3_SEG_052	neu im 2. Entwurf
PR3_SEG_057	neu im 2. Entwurf
PR3_SEG_306	neu im 2. Entwurf
PR3_SEG_309	neu im 2. Entwurf
PR3_SEG_310	neu im 2. Entwurf
PR3_SEG_314	neu im 2. Entwurf
PR3_SEG_327	neu im 2. Entwurf
PR3_STE_029	neu im 2. Entwurf
PR3_STE_060	neu im 2. Entwurf
PR3_STE_063	neu im 2. Entwurf
PR3_STE_075	neu im 2. Entwurf
PR3_STE_093	neu im 2. Entwurf
PR3_STE_095	neu im 2. Entwurf
PR3_STE_409	neu im 2. Entwurf
PR3_STO_003	neu im 2. Entwurf
PR3_STO_304	neu im 2. Entwurf
PR3_STO_310	neu im 2. Entwurf

Vorranggebiet	Art der Veränderung
PR3_OHS_079	vollständiger Entfall
PR3_PIN_007	vollständiger Entfall
PR3_PIN_008	vollständiger Entfall
PR3_PLO_012	vollständiger Entfall
PR3_SEG_014	vollständiger Entfall
PR3_SEG_016	vollständiger Entfall
PR3_SEG_022	vollständiger Entfall
PR3_SEG_023	vollständiger Entfall
PR3_SEG_025	vollständiger Entfall
PR3_SEG_037	vollständiger Entfall
PR3_SEG_047	vollständiger Entfall
PR3_SEG_049	vollständiger Entfall
PR3_STE_033	vollständiger Entfall
PR3_STE_035	vollständiger Entfall
PR3_STE_050	vollständiger Entfall
PR3_STE_053	vollständiger Entfall
PR3_STE_076	vollständiger Entfall
PR3_STE_301	vollständiger Entfall
PR3_STE_302	vollständiger Entfall
PR3_STO_002	vollständiger Entfall
PR3_STO_008	vollständiger Entfall
PR3_STO_009	vollständiger Entfall
PR3_STO_011	vollständiger Entfall